

Teilrevision des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung - Stärkung der Kantonalen Finanzkontrolle

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
[Datum und RRB]

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003²⁾ (Stand 1. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Die Anwendung dieses Gesetzes auf die rechtlich selbständigen kantonalen Anstalten und auf die Solothurner Spitäler AG richtet sich nach der Spezialgesetzgebung.

§ 58 Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu)

³⁾ Der Regierungsrat kann unter Vorbehalt von Absatz 3^{bis} nicht beanspruchte Voranschlagskredite den Reserven zuweisen, wenn

Aufzählung unverändert.

^{3bis)} Die Befugnis zur Reservezuweisung wird beim Globalbudget

- a) Stabsdienstleistungen für den Kantonsrat durch die Ratsleitung;
 - b) Staatsaufsichtswesen durch die Finanzkommission und
 - c) Gerichte durch die Gerichtsverwaltungskommission
- wahrgenommen.

§ 61 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

²⁾ Sie unterstützt

- a) (*geändert*) den Kantonsrat, insbesondere seine Finanzkommission, bei der Ausübung der Oberaufsicht über alle Behörden und Organe, die kantonale Aufgaben wahrnehmen, und

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [115.1](#).

[Geschäftsnummer]

b) (*geändert*) den Regierungsrat, die Departemente und die Gerichtsverwaltungscommission bei der Ausübung der Aufsicht.

³ Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig, selbstständig und weisungsungebunden. Sie sorgt für eine geeignete Organisation und ist in der Erfüllung ihrer Aufgabe nur Verfassung, Gesetz und den anerkannten berufständischen Grundsätzen der Revision und Aufsicht verpflichtet.

⁴ Sie legt jährlich ein Tätigkeitsprogramm fest und bringt dieses der Finanzkommission, dem Regierungsrat sowie auszugsweise der Gerichtsverwaltungscommission zur Kenntnis. Sie kann darüber hinaus unangemeldete Prüfungen durchführen.

⁵ Die Finanzkontrolle ist administrativ dem für die Finanzen zuständigen Departement zugeordnet.

§ 62 Abs. 1, Abs. 2 (*geändert*), Abs. 5 (*geändert*)

¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen

c) (*geändert*) die Verwaltung der Rechtspflege;

e) (*geändert*) Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt, Staatsbeiträge ausrichtet oder an denen er massgeblich beteiligt ist.

² Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch über kantonale Anstalten und Stiftungen aus, bei denen nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisions- oder Kontrollstelle eingerichtet ist.

⁵ Die Prüftätigkeit bei Organisationen und Personen, die kantonale Beiträge oder Leistungen empfangen, erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung dieser Leistungen zuständigen Departement.

§ 63 Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*geändert*)

² Der Kantonsrat wählt den Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle auf Antrag der Finanzkommission.

³ Der Kantonsrat kann das Dienstverhältnis des Chefs oder der Chefin Finanzkontrolle aus wichtigen Gründen nach § 28 Gesetz über das Staatspersonal¹⁾ auflösen. Der Rechtsschutz richtet sich im übrigen nach dem Gesetz über das Staatspersonal²⁾ und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation³⁾.

⁴ Der Lohn des Chefs oder der Chefin der Finanzkontrolle entspricht der Lohnklasse 29 der kantonalen Verwaltung.

§ 64 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Auf das Personal der Finanzkontrolle finden die Gesetzgebung über das Staatspersonal⁴⁾ und der Gesamtarbeitsvertrag⁵⁾ Anwendung.

§ 67 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*neu*)

¹ Die Verrechnung von internen Leistungsbezügen und -verrechnungen orientiert sich an § 33.

² Für weitere Tätigkeiten, namentlich als Revisionsstelle gemäss § 72 Abs. 3, hat sie kostendeckende Entschädigungen zu verlangen.

1) BGS [126.1.](#)

2) BGS [126.1.](#)

3) BGS [125.12.](#)

4) BGS [126.1.](#)

5) BGS [126.3.](#)

[Geschäftsnummer]

§ 68 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Die Finanzkommission beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung des Geschäftsberichtes.

² Die Finanzkommission beauftragt eine fachlich geeignete Institution mit der periodischen Qualitätsbeurteilung der Finanzkontrolle.

³ Die mit der Qualitätssicherung beauftragte Stelle unterzieht die Finanzkontrolle mindestens alle fünf Jahre einer Qualitätsbeurteilung. Diese umfasst insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der berufsständischen Grundsätze, die Führung und Organisation der Finanzkontrolle sowie die Aufgabenerfüllung.

§ 69 Abs. 2 (geändert)

² Die Finanzkommission, die Vorsteher oder die Vorsteherinnen der Departemente und der Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle treffen sich periodisch, nach Möglichkeit einmal pro Jahr, zu einer Aussprache.

§ 71 Abs. 1 (geändert)

Prüfungsgrundsätze (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit risikoorientiert nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten berufsständischen Grundsätzen der Revision und Aufsicht aus.

§ 72 Abs. 1, Abs. 3 (neu)

¹ Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes, insbesondere für

f) (geändert) Prüfungen im Auftrag des Regierungsrates.

³ Die Finanzkontrolle kann als Revisionsstelle weitere Abschlussprüfungen vornehmen, soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

§ 73 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

² *Aufgehoben.*

³ Die Finanzkontrolle kann Aufträge nach Absatz 1 ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Tätigkeitsprogramms wesentlich gefährdet wird. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Prüfungsaufträgen des Regierungsrates, der Finanzkommission oder parlamentarischen Untersuchungskommissionen.

§ 74 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Nach Abschluss der Prüfung bespricht die Finanzkontrolle die Ergebnisse der Prüfung mit den zuständigen Personen der geprüften Einheit. Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle und dem zuständigen Departement beziehungsweise der vorgesetzten Stelle bei Prüfungen ausserhalb der kantonalen Verwaltung die Ergebnisse der Prüfung ebenfalls schriftlich oder elektronisch mit. Nicht berichtsrelevante Mängel, insbesondere Fehler formeller Art, werden in einer Gesprächsnotiz festgehalten. Die Finanzkontrolle teilt die Ergebnisse den Aufsichtskommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ebenfalls schriftlich mit.

[Geschäftsnummer]

² Die Prüfungsergebnisse der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten werden zudem deren Leitung und deren Aufsichtsorgan mitgeteilt. Davon ausgenommen sind selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten, wo die Finanzkontrolle als Revisionsstelle tätig ist oder ein direktes Auftragsverhältnis mit der geprüften Stelle hat.

³ Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Prüfungsergebnisse sowohl diesen als auch den Stellen gemäss Absatz 1 mitgeteilt. Davon ausgenommen sind Organisationen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, wo die Finanzkontrolle als Revisionsstelle tätig ist oder ein direktes Auftragsverhältnis mit der geprüften Stelle hat.

⁵ Bei besonderen Aufträgen im Sinne von § 73 erfolgt die Berichterstattung an die geprüfte und Auftrag gebende Stelle.

§ 75 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Werden Mängel festgestellt, fordert die Finanzkontrolle die geprüfte Stelle auf, die Mängel innert angemessener Frist zu beheben und darüber Bericht zu erstatten oder Auskunft über die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen zu erteilen.

² Wird der festgestellte Mangel durch die geprüfte Stelle nicht behoben oder werden keine Massnahmen zu seiner Behebung getroffen, entscheidet auf Antrag der Finanzkontrolle die vorgesetzte Stelle über die notwendigen Massnahmen. Die Finanzkontrolle kann Mängel, welche die Ordnungsmässigkeit oder die Rechtmässigkeit berühren, formell feststellen. Sie kann den Regierungsrat, das zuständige Departement oder das zuständige Organ der Organisation auffordern, die gebotenen Massnahmen zu treffen.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 76 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Finanzkontrolle erstattet dem Kantonsrat, dem Regierungsrat und der Gerichtsverwaltungscommission jährlich einen Jahresbericht ihrer Revisions- und Aufsichtstätigkeit, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sowie über Feststellungen und Beurteilungen informiert. Der Bericht wird veröffentlicht.

§ 77 Abs. 1 (geändert)

¹ Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies dem zuständigen Departement oder dem obersten Organ der betroffenen Organisation. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.

§ 79 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Beschlüsse des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie der Organe der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Revisions- und Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle sind der Finanzkontrolle zuzustellen.

[Geschäftsnummer]

⁴ Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten, einschliesslich Personendaten sowie interne Dokumente und Protokolle, aus den Datensammlungen der ihrer Aufsicht unterstellten Organisationen abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten.

⁵ Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.

§ 81 Abs. 1 (geändert)

¹ Die der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterstellten Organisationseinheiten haben Mängel von wesentlicher finanzieller Bedeutung und wesentliche Ordnungs- und Rechtswidrigkeiten auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.

II.

Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾ (Stand 1. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 4

⁴ Zuständig zur Auflösung ist:

- a) (geändert) der Kantonsrat gegenüber Mitgliedern des Regierungsrates oder der letztinstanzlichen kantonalen Gerichte, gegenüber dem Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin, gegenüber dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin sowie gegenüber dem Chef oder der Chefin der Finanzkontrolle;

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

Kantonsratspräsident

Ratssekretär

¹⁾ BGS [126.1](#).